



ZDH • Postfach 110472 • 10834 Berlin

Handwerkskammern
Zentralfachverbände
Regionale Handwerkskammertage
Regionale Vereinigungen der Landesverbände
Landeshandwerksvertretungen
Wirtschaftliche und sonstige Einrichtungen des Handwerks

Haus des Deutschen Handwerks
Mohrenstraße 20/21
10117 Berlin
www.zdh.de

Abteilung: Steuer- und Finanzpolitik
Ansprechpartner: Daniela Jope
Tel.: +49 30 206 19-294
Fax: +49 30 206 19-59294
E-Mail: jope@zdh.de

Berlin, 19. März 2020
AZ: RSIV202012_05-01
per Mail

BMF-Schreiben: Steuerliche Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus

Zusammenfassung

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat mit Schreiben vom 19. März 2020 umfassende konkretisierende Ausführungen zu den steuerlichen Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus veröffentlicht.

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bundesregierung hatte am 13. März 2020 ein Maßnahmenbündel zum Schutz der Unternehmen veröffentlicht, welches u.a. steuerliche Liquiditätshilfen für Unternehmen vorsieht.

Nunmehr hat das BMF mit heutigem anliegendem Schreiben konkretisierende Ausführungen zu den steuerlichen Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus veröffentlicht.

Danach gilt im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder Folgendes:

1. Die nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich betroffenen Steuerpflichtigen können bis zum 31. Dezember 2020 unter Darlegung ihrer Verhältnisse Anträge auf Stundung der bis zu diesem Zeitpunkt bereits fälligen oder fällig werdenden Steuern, die von den Landesfinanzbehörden im Auftrag des Bundes verwaltet werden, sowie Anträge auf Anpassung der Vorauszahlungen auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer stellen. Diese Anträge sind nicht deshalb abzulehnen, weil die Steuerpflichtigen die entstandenen Schäden wertmäßig nicht im Einzelnen nachweisen können. Bei der Nachprüfung der Voraussetzungen für Stundungen sind

keine strengen Anforderungen zu stellen. Auf die Erhebung von Stundungszinsen kann in der Regel verzichtet werden. § 222 Satz 3 und 4 AO bleibt unberührt.

2. Anträge auf Stundung der nach dem 31. Dezember 2020 fälligen Steuern sowie Anträge auf Anpassung der Vorauszahlungen, die nur Zeiträume nach dem 31. Dezember 2020 betreffen, sind besonders zu begründen.
3. Wird dem Finanzamt aufgrund Mitteilung des Vollstreckungsschuldners oder auf andere Weise bekannt, dass der Vollstreckungsschuldner unmittelbar und nicht unerheblich betroffen ist, soll bis zum 31. Dezember 2020 von Vollstreckungsmaßnahmen bei allen rückständigen oder bis zu diesem Zeitpunkt fällig werdenden Steuern im Sinne der Tz. 1 abgesehen werden. In den betreffenden Fällen sind die im Zeitraum ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Schreibens bis zum 31. Dezember 2020 verwirkten Säumniszuschläge für diese Steuern zum 31. Dezember 2020 zu erlassen. Die Finanzämter können den Erlass durch Allgemeinverfügung (§ 118 Satz 2 AO) regeln.
4. Für die mittelbar Betroffenen gelten die allgemeinen Grundsätze

Bewertung:

Im Vergleich zum vom Bayerischen Landesamt für Steuern veröffentlichten und nur für Bayern geltenden Erlass ([Pressemitteilung](#)) ist das vorliegende BMF-Schreiben aus Sicht des ZDH nicht weitreichend genug. Wir gehen aber davon aus, dass einzelne Bundesländer weiterreichende Regelungen erlassen, die dann aber jeweils nur dort gelten.

Zwar sollen bei der Nachprüfung der Voraussetzungen für Stundungen keine strengen Anforderungen gestellt werden und der Erlass, der bis zu diesem Zeitpunkt bereits fällig oder fällig werdenden Steuern umfasst nach unserem Verständnis neben der Einkommen- und Körperschaftsteuer auch die Stundung der Umsatzsteuer. Jedoch bleiben viele Fragen offen:

- Es wird in dem Erlass nicht geregelt, für welchen Zeitraum die Steuern gestundet werden können.
- Zudem ist eine Stundung der Lohnsteuer ausgeschlossen, da § 222 Satz 3 AO ausdrücklich für unberührt erklärt wird.
- Darüber hinaus wird zwar ausgeführt, dass „in der Regel“ auf die Erhebung von Zinsen verzichtet werden kann, jedoch enthält das Schreiben hierzu keine weiteren Konkretisierungen.
- Insbesondere die Ziffer 4 des Schreibens wirft erhebliche Fragen auf, da für „mittelbar Betroffene“ die allgemeinen Grundsätze gelten sollen. Eine Klarstellung, wer als „mittelbar Betroffener“ gilt, wird nicht vorgenommen.

Der ZDH wird kurzfristig zusammen mit den anderen Spitzenverbänden für weitergehende Maßnahmen und Klärung der offenen Fragen eindringlich werben.

Vorgehen:

Stundungsanträge können grundsätzlich formlos beim zuständigen Finanzamt beantragt werden. Wir empfehlen diese zusammen mit dem jeweiligen Steuerberater kurzfristig zu stellen.

Gewerbsteuer:

Darüber hinaus haben die Finanzbehörden der Länder am heutigen Tage gleichlautende Erlasse zur Anpassung der Gewerbsteuer-Vorauszahlungen veröffentlicht. Einzelheiten können Sie dem beigefügten Erlass entnehmen.

Wir weisen darauf hin, dass auch die Stundung der Gewerbsteuer-Zahlungen möglich ist. Die hierfür erforderlichen Stundungsanträge sind grundsätzlich an die Gemeinde zu adressieren, soweit nicht ausnahmsweise die Finanzämter zuständig sind. Dies kann dem jeweiligen Gewerbsteuerbescheid entnommen werden.

Ausblick:

Dem Vernehmen nach wird es ein weiteres Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen Anfang nächster Woche geben, dass insbesondere Fragen im Zusammenhang mit der Lohnsteuer aufgreifen wird. Darüber hinaus sind bei der Umsatzsteuer weitere Erleichterungen im Gespräch, wie z. B. eine Verlängerung von Abgabefristen für Umsatzsteuervoranmeldungen.

Wir möchten Sie bitten, umgehend Ihre Mitgliedsbetriebe über diese steuerlichen Maßnahmen zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Carsten Rothbart
Leiter der Abteilung

gez. Daniela Jope
Referatsleiterin

Anlagen